

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Partizipationsscheine zum Zweck des Wertpapierhandels wird widerrufen und der Vorstand wird gem § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 7 AktG ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigenes Partizipationskapital für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. November 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erwerben. Der Erwerb ist zulässig im Ausmaß von bis zu 10 % des Partizipationskapitals der Gesellschaft auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 %- Grenze sowohl über die Börse als auch außerbörslich unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Partizipationsscheininhaber. Der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Partizipationsscheine darf 5% des Partizipationskapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen. Der Gegenwert je Stück Partizipationsschein darf die Untergrenze von 100 Euro nicht unter- und die Obergrenze von 1.500 Euro nicht überschreiten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Mai 2018, gemäß § 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1 Z 7 und § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Partizipationsscheine der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hiebei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Partizipationsscheininhaber auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Es wird auch auf den auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 verwiesen.